

31. Kann bei getreunter Abstimmung über die Bilanzgenehmigung und die Dividendenfeststellung in der Generalversammlung, wenn es streitig ist, ob ein als vorgeschlagene Rücklage aus dem Gewinne bezeichneter Betrag nicht vielmehr als notwendige Abschreibung in die Bilanz gehört, ein Aktionär trotz Zustimmung zu dem ersteren Beschlusse gegen denselben noch mit Rücksicht auf das Ergebnis des zweiten Beschlusses zugleich mit dem Widerspruche gegen letzteren wirksam (Art. 222 [190 a] S.G.B. in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884) Widerspruch erklären? Bedeutung eines Delkrederkontos.

I. Civilsenat. Ur. v. 28. März 1888 i. S. F. (Rl.) w. Sangerhauser Aktien-Maschinenfabrik und Eisengießerei (Bekl.). Rep. I. 414/87.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Nach dem Statute der beklagten Aktiengesellschaft sind von dem jährlichen Reingewinne bestimmte Prozente als Tantieme an den Aufsichtsrat und Vorstand zu entrichten, und wird der alsdann und nach Abzug der für den Reservefonds erforderlichen Prozentbeträge verbleibende Restgewinn „nach Beschluß der Generalversammlung als Dividende auf die Aktien verteilt“. Seit dem Jahre 1876 existierte in den Bilanzen der Aktiengesellschaft ein sog. Delkrederkonto. Demselben wurden entsprechend den von den Generalversammlungen genehmigten Bilanzen aus Gewinnverteilungsvorschlägen alljährlich Summen von verschiedener Höhe überwiesen und daher von der Verteilung als Gewinn unter die Aktionäre ausgeschlossen, und es bildete in der Bilanz jedes folgenden Jahres das Delkrederkonto entsprechend der durch die bisherigen Einrichtungen erreichten Höhe einen Passivposten. Die Bilanz und das Gewinn- und Verlustkonto für das Geschäftsjahr 1885/86 wurden vom Vorstande unter Einverständnis

des Aufsichtsrates in der Weise aufgestellt, daß bei der Ermittlung des Reingewinnes noch kein neuer Betrag auf Deltrederekonto unter den Passiven angelegt, von dem ohne solchen Abzug ermittelten Reingewinne die Tantieme für den Vorstand und Aufsichtsrat berechnet und auf Grund dieser Festsetzungen unter Vorlegung des Geschäftsberichtes bei der Generalversammlung beantragt wurde, von dem hier- nach sowie nach Abzug der Prozentbeträge für den Reservefonds verbleibenden Reingewinn 58 000 *M* an das Deltrederekonto zu überweisen und den Rest, welcher 9 Prozent des Aktienkapitales darstellte, als Dividende zu verteilen. Anscheinend war schon in den früheren Jahren in gleicher Weise die Überweisung an das Deltrederekonto erst aus dem Gewinne, wie er sich aus der ohne Einsetzung dieses Betrages unter die Passiven aufgenommenen Bilanz ergab, und nach Berechnung der Tantiemen von dem ungekürzten Gewinnbetrage beantragt und beschlossen worden. In der Generalversammlung vom 25. September 1886, welche statutengemäß über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie über die Erteilung der Decharge an den Vorstand und Aufsichtsrat zu beschließen hatte, wurde ausweislich des über dieselbe aufgenommenen notariellen Protokolles zunächst „die Bilanz mit Gewinn- und Verlustkonto von seiten der Aktionäre einer längeren und umfassenden Erörterung unterworfen, hiernächst aber auf Vorschlag des Revisors einstimmig dem Vorstande und Aufsichtsrate Decharge erteilt“. In Ansehung der Festsetzung der Dividende wurde aber sodann gegenüber dem Antrage des Vorstandes und Aufsichtsrates auf Festsetzung derselben in Höhe von 9 Prozent aus der Mitte der Aktionäre die Festsetzung teils auf 12, teils auf 24 Prozent beantragt. Unter Ablehnung dieser Anträge wurde die Festsetzung auf 9 Prozent mit Stimmenmehrheit angenommen. Der anwesende Kläger erklärte, „diesen Beschluß anfechten zu wollen, indem die Dividende als auf 9 Prozent pro Aktie beschlossen erklärt wurde“.

Innerhalb Monatsfrist nach diesem Beschlusse erhob hierauf Kläger wider die Aktiengesellschaft Klage mit dem Antrage, den Beschluß vom 25. September 1885, wodurch die Dividende aus dem Geschäftsjahre 1885/86 auf 9 Prozent festgesetzt ist, für ungültig zu erklären. Diese Anfechtung wurde alternativ darauf gestützt, daß entweder die auf Deltrederekonto überwiesenen 58 000 *M* eine erforderliche Abschrei-

lung auf Außenstände wegen Unsicherheit derselben darstellten, in welchem Falle sie in die Bilanz unter die Passiven gehört hätten, in Höhe ihres Betrages also überhaupt kein Gewinn vorhanden gewesen wäre, und sie demnach auch bei Berechnung der Tantième für den Vorstand und Aufsichtsrat hätten in Abzug kommen müssen, oder, falls sie in der That Gewinn waren, sie an die Aktionäre hätten ausbezahlt werden müssen, da die Generalversammlung den Aktionären die Dividende nicht durch Verwendung des verteilungsfähigen Reingewinnes zu Rücklagen, welche das Statut nicht vorsehe, verkürzen dürfe. Auch im Falle der ersten Alternative sei die Dividende auf 9 Prozent unrichtig bemessen, da bei Berechnung der Tantiemen von dem um 58 000 *M* gekürzten Betrage 11 Prozent des Aktienkapitales als verteilbare Dividende vorhanden wären. Die Beklagte behauptete, die Überweisung auf Deltrederekonto habe nicht die Bedeutung einer für die Aufnahme einer richtigen Bilanz notwendigen Abschreibung auf die Außenstände, sei vielmehr eine Spezialgewinnreserve, zu deren Bildung die Generalversammlung wegen der ihr nach dem Statute zustehenden Befugnis, die Höhe der auszuzahlenden Dividende frei zu bestimmen, ermächtigt gewesen wäre. Dies erachtete sie schon daraus hervorgehend, daß jährlich Beträge von ganz verschiedener Höhe, deren Bemessung lediglich von dem für angemessen erachteten Betrage der zu verteilenden Dividende abgehängt habe, dem Deltrederekonto zugewiesen worden wären, und sie berief sich auf Äußerungen in den Generalversammlungen, inhalts deren der Deltrederefonds bald als Fonds für erforderliche Betriebsmittel, bald als Gewinnreservecfonds bezeichnet worden war. Zu einer Anfechtung des Beschlusses unter dem Gesichtspunkte, daß die 58 000 *M* als Abschreibung auf die ausstehenden Forderungen unter die Passiven gehört hätten und deshalb nicht von ihnen die Tantiemen hätten berechnet werden können, erachtete sie den Kläger nicht für befugt, weil Kläger gegen den Dechargebeschluß, der den Beschluß der Genehmigung der Bilanz in sich geschlossen habe, einen Widerspruch nicht erhoben, demselben vielmehr beigestimmt habe. Beide Instanzgerichte erkannten dem Klageantrage entsprechend. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„... Die Revision mußte zurückgewiesen werden, weil anzunehmen

war, daß der erhobene Widerspruch des Klägers sich auch auf die Bilanzfeststellung, soweit diese die unmittelbare Grundlage für die Verteilung des Gewinnes einerseits als Lantiemen an den Aufsichtsrat und Vorstand, und andererseits als Dividende an die Aktionäre bildet, bezieht, und weil die 58 000 *M* in Wahrheit eine Abschreibung auf ausstehende Forderungen darstellen, welche in die Bilanz als Passivum gehörten und die nur fälschlich dort weggeblieben sind und dafür dem Abschlusse nach den Gewinn erhöht haben, um alsdann, aber erst nachdem sie zur Berechnung der Prozentfäße für die Lantiemen beigetragen, auf Deltrederekonto zurückbehalten zu werden.

Was die erste Frage anlangt, so kann bei dem naturgemäßen Zusammenhange der beiden Beschlußgegenstände bezüglich der Bilanzgenehmigung und der Gewinnverteilung der getrennten Abstimmung nicht die Bedeutung einer Auseinanderreißung der beiden Beschlußgegenstände beigegeben werden, sodaß der Aktionär, sofern er dem ersten Beschlusse beistimmte, für die Gewinnverteilung sich den Folgen der Beschlußfassung in betreff der Bilanzgenehmigung unterwerfen mußte. Vielmehr entspricht es der doch zu vermutenden sachgemäßen Behandlung der Beschlußgegenstände allein, die Stimmbethätigung der Aktionäre bei dem ersten Beschlusse als unter dem Vorbehalte geschehen anzusehen, daß auch in betreff der Gewinnverteilung ein Beschluß, dem er nicht widerspreche, zustande kommen werde. Alsdann hat aber Kläger, indem er gegen den Beschluß, welcher entsprechend den Vorschlägen des Vorstandes und Aufsichtsrates auf Verteilung eines Gewinnes von 9 Prozent des Aktientapitales ging, zu Protokoll Widerspruch erhob, damit zugleich dem Beschlusse auf Genehmigung der Bilanz, insoweit derselbe die Grundlage für solche Gewinnverteilung bildete, noch rechtzeitig, nämlich bevor der betreffende Gegenstand der Tagesordnung, der einheitlich in der Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und der Verlustrechnung, offenbar einschließlich der Gewinnverteilungsvorschläge, bestand, verlassen wurde, widersprochen. Welches Motiv der Widerspruch gehabt hat, ob es dem Kläger insbesondere darum zu thun war, daß unter Festhaltung der Bilanz, wie sie aufgemacht worden, deren Ergebnisse zu einer weit höheren Dividendenverteilung verwertet würden, erscheint unerheblich. Es braucht dabei gar nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob, wenn der Widerspruch zu Protokoll auf einen bestimmten

Grund gestützt worden, der Widersprechende für seine Anfechtungs-klage auf diesen Grund beschränkt bliebe, was übrigens der II. Zivilsenat des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 9. März 1888 in Sachen *M. wider Aachen-Nülicher Eisenbahngesellschaft* Rep. II. 6/88 verneint hat.¹ Eine solche Beschränkung hat hier nicht stattgefunden. Kläger hat ausweislich des Protokolles erklärt, den Beschluß anfechten zu wollen, in dem die Dividende als auf 9 Prozent pro Aktie beschlossen erklärt worden. Muß man dies auch im Sinne des Widerspruches, weil nicht die Verteilung einer höheren Dividende beschlossen worden, verstehen, so ist solche Dividende doch ebensowohl dann zu gering, wenn die Bilanz ohne Berücksichtigung der 58 000 *M* als Passivposten richtig aufgestellt, die Generalversammlung aber, wie Kläger behauptet, nicht befugt war, die 58 000 *M* der Verteilung als Dividende zu entziehen, wie auch dann, wenn die 58 000 *M* in die Bilanz als Passivposten gehörten und deshalb der zur Verteilung verfügbare Reingewinn zu Unrecht durch Abzug von infolge des Mitansatzes jener 58 000 *M* als Gewinn zu hoch berechneten Lantienmenbeträgen entsprechend gekürzt worden ist, mögen auch die Vergrößerungen der verteilungsfähigen Dividenden für beide Alternativen wesentlich verschieden sein.

Dem Berufungsgerichte mußte aber darin beigetreten werden, daß der Überweisung der 58 000 *M* an das Deltrederekonto die Bedeutung einer vom Standpunkte kaufmännischer Sorgfalt bei der Bilanzziehung erforderlichen Abschreibung auf ausstehende Forderungen beigemessen werden muß, sodaß dieselbe fälschlich, statt in die Bilanz selbst eingestellt zu werden, erst nach dem Bilanzabschlusse vom Gewinne, als wäre es eine Rücklage aus diesem, in Abzug gebracht wurde. Ein Deltrederekonto ist nicht eine Buchung behufs der Zurückbehaltung aus irgend einem beliebigen Grunde oder aus Gründen, die nach dem Belieben der Verwaltung der Gesellschaft wechseln könnten. Es hat vielmehr die ganz spezifische und feste Bedeutung einer Abschreibung auf die ausstehenden Forderungen, bei denen wegen ihrer Natur, insbesondere der längeren Dauer der Engagements, die Möglichkeit von Verlusten seitens eines sorgfältigen Kaufmannes, ohne daß deshalb gerade bestimmte Einzelforderungen als

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 20 S. 140 flg.

uneintreiblich oder unsicher zu bezeichnen und aus den Aktiven fortzulassen wären, für die Beurteilung des Vermögensstandes in Berücksichtigung gezogen werden muß.

Vgl. Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 80—85. 105—111.

Ist es in dem Geschäftsverkehre begründet, daß dauernd Engagements solcher Art vorhanden sind, so erfolgen alljährliche Vermehrungen der Abschreibungen, indem dem Konto weitere Beträge zugeschrieben werden. Der Ausdruck ist ein figürlicher, indem der bilanzierende Kaufmann als eintretend mit Deckung für die Verluste an den Forderungen angesehen wird. Daß das Deltrederekonto seine spezifische Bedeutung auch für die Bilanzen der Beklagten gehabt hat, ergibt sich untrüglich aus dem Geschäftsberichte des Vorstandes, mit welchem unter Genehmigung des Aufsichtsrates die Bilanz von 1885/86 nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Gewinnverteilungsvorschlägen der Generalversammlung vorgelegt worden ist, und aus dieser Bilanz selbst. Es standen danach unter den Aktiven im Kontokorrentkonto für „Debitoren in laufender Rechnung“ 1 926 172 *M.*, bei einem Aktienkapitale von rund 600 000 *M.* ein sehr erheblicher Betrag.

Wenn es nun in dem Geschäftsberichte bei „Debitorenkonto“ heißt:

„Bis auf die bekannten Engagements bei Zuckerfabriken sind die sonstigen Forderungen ohne Risiko und gute *z.* Wenn sich auch im verflossenen Jahre durch Rückzahlungen, Sicherstellungen in Hypotheken und durch statutarische Zuweisungen, solidarische Bürgschaft *z.* die größeren Zuckerfabrikenengagements reduzierten, so bleiben immerhin unsere Forderungen noch beträchtliche,“

so ist damit aufs deutlichste gesagt, daß die Engagements bei Zuckerfabriken — mögen dies nun Verbindlichkeiten der Zuckerfabriken oder Verbindlichkeiten der Beklagten im Interesse von Zuckerfabriken, für welche eben bei letzteren die Deckung zu suchen war, sein — eben beträchtliche seien und für ihre Abwicklung die Gefahr von Ausfällen durchaus nahe liege. Waren nun aber trotz dieser Risiken die Forderungen zu ihrem Normalbetrage unter den Aktiven zeitlich eingestellt und auch unter einem anderen Konto keine Abschreibungen auf dieselben gemacht, dagegen aber ein Deltrederekonto eingerichtet und auf dieses alljährlich Summen überwiesen worden, so bedeutete dies eben die Bornahme von Abschreibungen für Verluste an jenen Forderungen.

Die rechtliche Auffassung der Gesellschaftsorgane, welche dieselben dazu geführt hatte, diese Überweisungen erst nach Abschluß der Bilanzen vorzunehmen, sodaß sie als Rücklagen aus dem Gewinne erscheinen, deren Bewirkung vom Standpunkte der gesetzlichen Erfordernisse für die Aufstellung der Bilanz auch hätte unterlassen werden können und nur auf einer freiwilligen Fürsorge behufs einer ganz besonderen Sicherstellung des Unternehmens beruhe, kann nicht in Betracht kommen, weil sie unrichtig ist. Es entspricht nicht einer richtigen Bilanz, die ausstehenden Forderungen trotz der aus der allgemeinen Beschaffenheit der Schuldverhältnisse, insbesondere in bezug auf die Dauer bis zur Abwicklung oder die besondere Abhängigkeit bestimmter Gattungen von Schuldnern in betreff ihrer Zahlungsfähigkeit von besonderen Konjunkturen, sich ergebenden Gefahren des Eintrittes von Verlusten in unverkürztem Nominalbetrage anzusetzen. Solche Verluste sind nicht deshalb, weil sie nur auf Grund allgemeiner Erwägungen vorausgesehen werden, während sich noch nicht für bestimmte Einzelforderungen eine konkreter gestaltete Zweifelhaftigkeit ergeben hat, als außergewöhnliche, unvorhergesehene anzusehen, welche die richtige Schätzung des Wertes des Vermögens nicht beeinflussen dürften. Vielmehr muß der Kaufmann bei dem Wertsatz auf diese Eventualitäten Rücksicht nehmen. Daß nun dies Deltrederekonto etwa vor dem Ablaufe des Geschäftsjahres 1885/86 geschlossen worden wäre, indem man die bis dahin auf dieses Konto erfolgten Überweisungen als genügende Deckung für solche Ausfälle erachtet hätte, wird von der Beklagten nicht behauptet. Nur wenn solches der Fall gewesen wäre, könnte man annehmen wollen, daß die nunmehr vorgeschlagene Überweisung der 58 000 *M* in Wahrheit nur die Begründung eines Spezialreservefonds unter fälschlicher Bezeichnung bedeuten sollte. Es handelt sich demnach aber eben nur um eine Maßregel entsprechend den gleichen in den vorausgegangenen Jahren, durch welche das Deltrederekonto zunächst gebildet und durch alljährliche Zuschreibungen vergrößert wurde, also alljährliche Abschreibungen auf die ausstehenden Forderungen bethätigt wurden. Offenbar sollte die angeführte Stelle des Geschäftsberichtes gerade auch den Vorschlag der Überweisung der 58 000 *M* an das Deltrederekonto begründen. Ob nun gerade dieser Betrag von 58 000 *M* für die Überweisung bloß deshalb normiert worden ist, weil er verblieb, wenn man 9 Prozent des Aktienkapitales

als Dividende verteilt, und weil man eine so hohe Dividende als alle Ansprüche zufriedenstellend erachtete, ist unerheblich. Entscheidend ist allein, daß ebendieser Betrag eine Bestimmung erhalten sollte und hat, welche ihn als ein Passivum charakterisiert. Hierfür können nicht die schwankenden und vieldeutigen Erklärungen in der Generalversammlung, sondern nur die rechtliche Natur des Kontos entsprechend seiner Bezeichnung und die in dem nach Art. 229 Abs. 2 und Art. 225 Abs. 1 H.G.B. in der jetzigen Fassung erheblichen Geschäftsberichte enthaltenen Darlegungen maßgebend sein. Waren aber danach die 58 000 *M* eine in die Bilanz gehörige Abschreibung, so durften sie nicht bei der Berechnung der Tantiemen in Betracht gezogen werden. Es liegt hierin ein Widerspruch, der zur Ungültigkeitserklärung des gefaßten Beschlusses führen mußte. Diese Ungültigkeit erstreckt sich auf die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustberechnung wie auf den Dividendenverteilungsbeschluß, weil alles dies zusammenhängt. Hierauf muß sich aber die Begründung des Urteiles, welches den Beschluß für ungültig erklärt, beschränken. Insbesondere kann nicht ausgesprochen werden, in welcher Weise nunmehr die Bilanz, soweit es sich um die Abschätzung der ausstehenden Forderungen handelt, aufzunehmen, und eine wie hohe Abschreibung durch Überweisung des betreffenden Betrages auf Deltrederekonto angemessen ist. Der gefaßte Beschluß ist ungültig, weil mit der Natur, die den 58 000 *M* entsprechend der wahren ihnen zugewiesenen Bestimmung zuzuerkennen ist, ihre Ansetzung als Gewinn bei der Berechnung der Tantiemen unverträglich ist.“